



Fliegerfreunde Kaltenbuch
Erwin Gutmann
Höhenberger-Weg 2
91781 Weißenburg

Gmund, 31.10.2008 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kaltenbuch Westhang", 91790 Bergen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Fliegerfreunde Kaltenbuch (Karl Heinz Schork) vom 9.6.2008 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 79/0 (Hangstarts) und der Wirtschaftsweg mit der Flurstücksnummer 60 (Landungen), Gemarkung Bergen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO

"Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zu denen im Hangbereich befindlichen Bäumen ist ausreichender Abstand zu halten. Die Leewirkung (vor allem bei stärkerem Wind) ist zu beachten.
2. Zur Verbindungsstraße Kaltenbuch ist ein vertikaler und horizontaler Abstand von mindestens 50 m zu halten.
3. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
4. Die Landungen müssen im Bereich des Feldweges (Flurnummer 60 / 0) erfolgen.
5. Pro Flugtag dürfen max. 4 Piloten von der Erlaubnis Gebrauch machen.
6. Die Durchführung von Wettbewerben ist nicht gestattet.
7. Bei gleichzeitigem Modellflugbetrieb ist der Flugbetrieb zwischen Gleitschirmpiloten und Modellflugpiloten so abzustimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen werden kann.
8. Alle Piloten sind vor dem ersten Flug in die Auflagen einzuweisen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 09.06.2008 wurde durch die Fliegerfreunde Kaltenbuch (Karl Heinz Schork) ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weissenburg - Gunzenhausen wurde mit Schreiben vom 18.06.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Hinsichtlich der Landefläche wurden zwischen dem Antragsteller und der Unteren Naturschutzbehörde verschiedene Gespräche geführt. Um den Borstgrasrasen möglichst von Trittschäden frei zu halten, schlug die Untere Naturschutzbehörde vor, die Landungen auf dem Wirtschaftsweg durchzuführen. Mit Schreiben vom 29.09.2008 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb bei einer Begrenzung der Pilotenzahl keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen und der Betrieb den Erhaltungszielen des FFH – Gebietes nicht entgegensteht.

Die Geländeeignung wurde mit Datum des 20.06.2008 durch den DHV überprüft. Die Eignung ist mit Auflagen gegeben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb